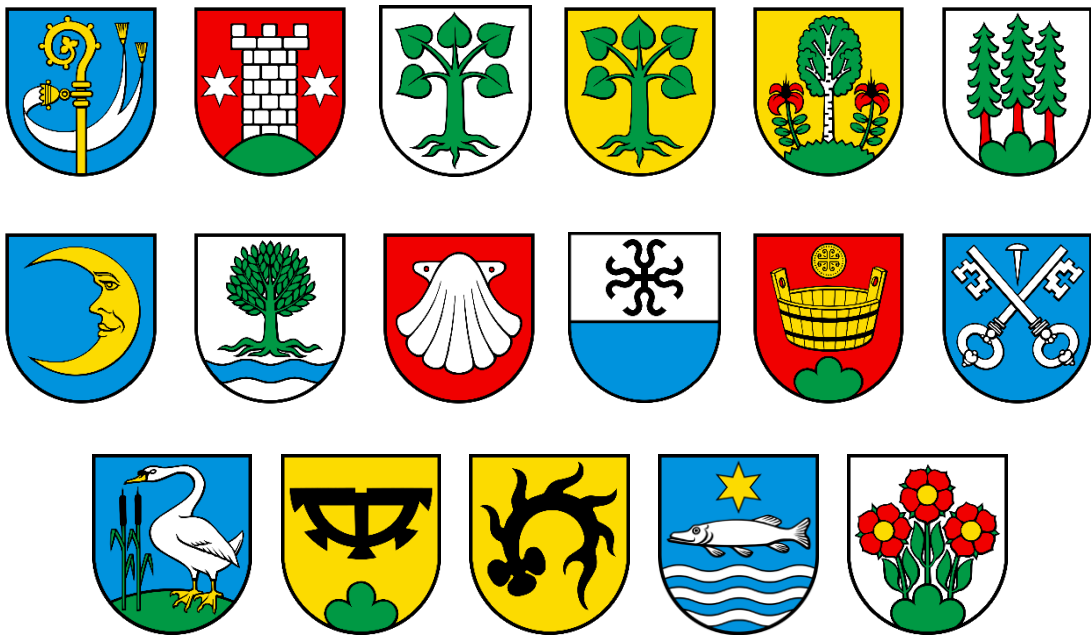
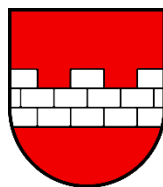


Gemeindevertrag

zwischen den
**Einwohnergemeinden Abtwil, Aristau, Auw,
Beinwil (Freiamt), Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen,
Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau,
Oberrüti, Rottenschwil und Sins**



und der
Einwohnergemeinde Muri



betreffend
**Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung
durch die Regionalpolizei Muri**

§ 1 Zweck

¹ Mit diesem Vertrag übertragen die Vertragsgemeinden der Einwohnergemeinde Muri die Gewährleistung der lokalen Sicherheit nach Massgabe von § 4 PolG sowie des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf ihrem Gemeindegebiet, und die Einwohnergemeinde Muri verpflichtet sich, diese Aufgabe durch die Regionalpolizei Muri zu erfüllen.

² Diese Zusammenarbeit hat namentlich zum Ziel:

- Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung
- Sicherstellung der polizeilichen Präsenz
- Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung
- Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben
- Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

§ 2 Grundauftrag und polizeiliche Kompetenzen der Regionalpolizei

¹ Die Regionalpolizei erbringt die polizeilichen Leistungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen im Dekret über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, SAR 531.210) sowie unter Einhaltung der Standards für die Polizeikräfte der Gemeinden. Ebenso stellt sie den Vollzug des Polizeireglements sicher.

² Das Polizeipersonal der Regionalpolizei ist zur Ausübung aller polizeilichen Funktionen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden befugt.

³ Die Leistungen des Grundauftrags werden in allen Vertragsgemeinden einheitlich erbracht. Der Führungsausschuss kann den Grundauftrag erweitern und weitergehende Dienstleistungen definieren, welche in allen Vertragsgemeinden einheitlich erbracht werden.

⁴ Die Vertragsgemeinden erlassen ein gemeinsames Polizeireglement mit einheitlichen Regelungen.

§ 3 Organisation

Sitzgemeinde

¹ Sitz- und Trägergemeinde der Regionalpolizei ist die Einwohnergemeinde Muri.

² Die Sitzgemeinde ist insbesondere zuständig für die strategische Führung der Regionalpolizei und stellt die Rechnungsführung und personelle Belange sicher. Sie fördert zudem eine konstruktive und kooperative Zusammenarbeit mit allen Vertragsgemeinden. Für die operative Führung der Regionalpolizei ist im Rahmen der Kompetenzordnung der Gemeinde Muri der/die Leiter/in der Regionalpolizei verantwortlich.

Gemeindedelegierte

³ Die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden delegieren je eines ihrer Mitglieder als Vertretung in das Gremium der Gemeindedelegierten. Dieses dient als Austauschplattform in allen Belangen der lokalen Sicherheit bzw. zur proaktiven und frühzeitigen Steuerung der Bedürfnisse der Gemeinden.

⁴ Die Gemeindedelegierten kommen mindestens einmal pro Jahr zusammen und sind zuständig für:

- Beratung von grundsätzlichen Themen sowie die strategische Ausrichtung der Regionalpolizei (konsultativ),
- Wahl der Mitglieder in den Führungsausschuss,
- Abnahme des Rechenschaftsberichts des Führungsausschusses
- Diskussion von budgetrelevanten Themen
- Einleiten einer Vertragsrevision

⁵ Die Einladung zu den Sitzungen inkl. Traktandenliste wird durch den/die Vorsitzende/n mindestens sechs Wochen vorher zugestellt. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit einfachem Mehr der anwesenden Gemeindedelegierten.

Führungsausschuss

⁶ Die Gemeindedelegierten wählen aus ihrer Mitte einen Führungsausschuss, welcher fünf bis sieben Mitglieder zählt und jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt wird (analog Legislaturperiode der Gemeinderäte). Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer als Gemeindedelegierte/r aus, wird auch sein Sitz im Führungsausschuss neu besetzt.

⁷ Die Sitzgemeinde sowie allfällige Nebenstandorte haben Anspruch auf je einen Sitz im Führungsausschuss.

⁸ Die Vertretung der Sitzgemeinde hat den Vorsitz. Die Leitung der Regionalpolizei nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Protokollführung wird durch die Regionalpolizei sichergestellt. Des Weiteren konstituiert sich der Führungsausschuss selbst.

⁹ Der Führungsausschuss trifft sich regelmässig nach Bedarf und ist zuständig für:

- Miteinbezug bei der strategischen Ausrichtung der Regionalpolizei
- Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindedelegierten
- Anträge für Weisungen des Dienstbetriebs inkl. Dienstreglement zu Handen der Sitzgemeinde
- Vorbereitung / Erstellung des Budgets zu Handen der Sitzgemeinde (der Budgetprozess wird im Anhang 1 dargelegt).
- Budgetvollzug mit Kompetenzsumme bis zu CHF 150'000 pro einmalige (nicht neue wiederkehrende) Ausgabe
- Anträge zur Ausgestaltung und Ausschöpfung des Stellenplans im Rahmen des genehmigten Budgets
- Stellungnahme zur Wahl des/der Leiter/in Regionalpolizei (konsultativ)
- Genehmigung der Kostentarife für den Leistungseinkauf
- Stellungnahme zum Rechnungsabschluss der Regionalpolizei zu Handen der Sitzgemeinde (konsultativ)
- Beschluss über den Beitritt weiterer Gemeinden (kollektiv mit Gemeinderat der Sitzgemeinde)
- Einsetzung einer Arbeitsgruppe, falls eine Vertragsrevision eingeleitet wird.

¹⁰ Die Einladung zu den Sitzungen inkl. Traktandenliste wird durch den/die Vorsitzende/n mindestens drei Wochen vorher zugestellt. Die Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Zusätzliche Leistungen für die Vertragsgemeinden

¹ Die Regionalpolizei erbringt weitergehende Aufgaben, die nicht unmittelbar dem Grundauftrag zuzurechnen sind, im Sinne eines Leistungseinkaufs.

² Der Leistungseinkauf erfolgt nach effektivem Aufwand zu Vollkosten. Es wird ein einheitlicher Mischsatz für alle polizeilichen Dienstleistungen definiert. Die Sitzgemeinde berechnet den jeweils geltenden Stundentarif nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und legt ihn zur Genehmigung dem Führungsausschuss vor.

³ Zusätzliche Leistungen dürfen die Leistungen des Grundangebots nicht beeinträchtigen.

⁴ Bezüglich Prozess des Leistungseinkaufs wird auf den Anhang 2 verwiesen.

⁵ Der/die Leiter/in der Regionalpolizei nimmt gleichzeitig die Funktion als "Leiter/in Sicherheit" der Sitzgemeinde ein. Deshalb werden pauschal 10 % der Lohnkosten direkt der Sitzgemeinde belastet. Das Verhältnis (90/10) ist einmal pro Amtsperiode zu überprüfen.

§ 5 Leistungen der Sitzgemeinde

¹ Die für die Regionalpolizei erbrachten administrativen Leistungen der Sitzgemeinde (Rechnungsführung, Personalwesen etc.) werden nach effektivem Aufwand zu Vollkosten der Betriebsrechnung belastet. Der jeweils geltende Stundentarif wird stufengerecht nach der gleichen Methode wie der Leistungseinkauf berechnet und transparent ausgewiesen.

² Für die übergeordneten Führungsaufgaben (Gemeinderat, Finanzkommission inkl. ext. Rechnungsprüfung, Geschäftsleitung) wird eine pauschale Entschädigung in der Höhe von 0.25 % des Gesamtaufwandes der Betriebsrechnung belastet.

§ 6 Standorte

¹ Der Hauptstandort der Regionalpolizei befindet sich bei der Sitzgemeinde. Der Standortbeitrag beträgt CHF 60'000.

² Der Führungsausschuss kann Nebenstandorte einrichten, sofern er diese als betrieblich notwendig erachtet. Die Festlegung eines Standortbeitrags sowie die weiteren Konditionen werden unter Abwägung der jeweiligen Interessen zwischen Führungsausschuss und der Standortgemeinde ausgehandelt und in einer Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag festgehalten.

§ 7 Personelles, Anstellung

¹ Für das Personal der Regionalpolizei gilt das jeweils gültige Personalreglement der Sitzgemeinde. Ergänzend dazu können im Dienstreglement auf den Polizeibetrieb abgestimmte Regelungen getroffen werden.

² Die Anstellungskompetenz erfolgt nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde. Bei der Wahl des Leiters bzw. der Leiterin der Regionalpolizei wird vorgängig die Stellungnahme des Führungsausschusses eingeholt (konsultativ).

§ 8 Haftung, Versicherung

¹ Die Regionalpolizei haftet für Folgen von Einsätzen der Mitarbeitenden sowie für allfällige Schäden, die diese in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verursachen.

² Für allfällige Haftungsansprüche, die sich aus der Tätigkeit der Regionalpolizei ergeben können, sowie das Unfallrisiko, schliesst die Sitzgemeinde eine Versicherung ab.

§ 9 Finanzierung

¹ Als Kosten der Regionalpolizei Muri gelten alle in Zusammenhang mit der Auftragserfüllung entstehenden Aufwände, insbesondere der Führungs- und Personalaufwand, Miet- und Nebenkosten, Anschaffung und Betrieb von Fahrzeugen, Mobilien und IT, externe Kosten, Versicherungsprämien etc.

² Die Kosten der Regionalpolizei werden durch vereinnahmte Bussen, Gebühren, Entgelte für Leistungseinkäufe, interne Verrechnungen und übrige Erträge gedeckt. Allfällig aus der Differenz von Kosten und Erträgen resultierende Restkosten werden durch Gemeindebeiträge finanziert.

³ Die Restkosten werden unter den Vertragsgemeinden nach Massgabe der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner aufgeteilt. Als Berechnungsgrundlage für die definitive Rechnungstellung gelten die jeweils aktuellen Bevölkerungszahlen von Statistik Aargau per 30. Juni des betreffenden Jahres (der Prozess des Rechnungsabschlusses wird im Anhang 1 dargelegt).

⁴ Die Sitzgemeinde ist berechtigt, bei den Vertragsgemeinden Akontozahlungen einzufordern.

⁵ Busseneinnahmen aus dem Grundauftrag fliessen in die Betriebsrechnung ein. Busseneinnahmen aus allfälligem Leistungseinkauf sowie aus Anzeigen von kommunalen Reglementen fallen der leistungsbeziehenden Gemeinde zu.

⁶ Die Vertragsgemeinden können auf Verlangen Einsicht in den Rechnungsabschluss nehmen (unter Wahrung des Datenschutz bezüglich Personendaten).

§ 10 Reporting, Controlling

¹ Die Leitung der Regionalpolizei erstattet dem Führungsausschuss regelmässig Bericht über betriebliche Aspekte. Detaillierungsgrad und Regelmässigkeit legt der Führungsausschuss fest. Der Führungsausschuss ergreift bei Bedarf Lenkungsmassnahmen oder beantragt solche bei der Sitzgemeinde (nach jeweiliger Zuständigkeit).

² Die Leitung der Regionalpolizei erstellt einen Jahresbericht zu Handen aller Vertragsgemeinden.

§ 11 Beschwerden

¹ Reklamationen und Beschwerden gegen Amtshandlungen der Regionalpolizei sind an das Kommando der Regionalpolizei zu richten.

² Richtet sich der Beschwerdegegenstand gegen die Amtsführung des Polizeikommandos, ist die Reklamation bzw. die Beschwerde an den Gemeinderat der Sitzgemeinde zu richten.

³ Der Führungsausschuss ist über Reklamationen und Beschwerden zu orientieren.

§ 12 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Weitere Gemeinden können die Gewährleistung der lokalen Sicherheit der Regionalpolizei übertragen, indem sie diesem Vertrag beitreten und damit seine Bestimmungen übernehmen. Seitens der Regionalpolizei erfolgt die Zustimmung durch übereinstimmenden Beschluss des Gemeinderates der Sitzgemeinde sowie des Führungsausschusses.

² Gemeinden, die sich der Regionalpolizei anschliessen, haben der Sitzgemeinde als Abgeltung für die bisher getätigten Investitionen, einen einmaligen Einkaufsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag kann ganz oder teilweise mit einzubringenden Aktiven der Anschlussgemeinde verrechnet werden.

³ Der Beitritt von weiteren Gemeinden kann mit einer Mindestvertragsdauer verbunden werden.

§ 13 Vertragsänderungen

¹ Vertragsrevisionen können auf Verlangen der Sitzgemeinde oder durch Beschluss der Gemeindedelegierten eingeleitet werden. Der Führungsausschuss setzt unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen eine Arbeitsgruppe ein, welche die Vertragsrevision begleitet und den zuständigen Gremien eine mehrheitsfähige Lösung unterbreitet.

² Vertragsänderungen können durch Zustimmung der Gemeinderäte von zwei Dritteln aller Vertragsgemeinden sowie der Sitzgemeinde erfolgen. Sofern Vertragsänderungen Folgen bewirken, die für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, bedürfen sie der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen (§ 20 Abs. 2 lit. h GG).

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

¹ Der Vertrag ist unbefristet gültig.

² Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf einer Mindestdauer von 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres. Für die Kündigung ist jeweils der Gemeinderat der Vertragsgemeinden zuständig.

³ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigungen von getätigten Investitionen.

⁴ Treten eine oder mehrere Gemeinden aus und wird dadurch eine kumulierte Bevölkerungszahl von 20'000 unterschritten, erfolgt automatisch eine Vertragsrevision gem. § 13 Abs. 1.

⁵ Falls die Polizeiorganisation im Kanton Aargau grundsätzliche Änderungen erfährt oder sich der Auftrag der Regionalpolizeien grundlegend verändert, kann der Vertrag in Abweichung von Abs. 2 durch alle Vertragsgemeinden mit einer kürzeren Frist auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung aufgelöst werden.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Der Vertrag kommt gültig zustande, wenn nebst der Sitzgemeinde mindestens soviele Gemeinden zustimmen, damit eine kumulierte Bevölkerungszahl von 20'000 erreicht wird.

² Der Vertrag tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Die per Inkrafttreten allfällig noch nicht vollständig abbeschriebenen Anlagewerte von Nebenstandorten werden zum Restbuchwert entschädigungslos der Regionalpolizei Muri übertragen.

² Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 2004 mit den Gemeinden Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil (Freiamt), Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Oberrüti, Rottenschwil und Sins.

³ Falls nicht beigetretene Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt in den Vertrag aufgenommen werden wollen, gilt für sie das Verfahren gem. § 12.

⁴ Wird die Regionalpolizei aufgelöst, sind sämtliche Ausrüstungsgegenstände sowie die Einrichtungen und Fahrzeuge zu liquidieren oder zum Zeitwert einer Nachfolgeorganisation zu übertragen. Für den Fall der Liquidation ist der erzielte Erlös der Schlussabrechnung gutzuschreiben und auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile zu verteilen.

⁵ Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die von den Vertragsparteien nicht einvernehmlich gelöst werden können, entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren gemäss § 60 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

Genehmigungen

Muri

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Muri, 2024

Gemeinderat Muri
Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Abtwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Abtwil, 2024

Gemeinderat Abtwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Aristau

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Aristau, 2024

Gemeinderat Aristau
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Auw

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Auw, 2024

Gemeinderat Auw
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Beinwil (Freiamt)

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Beinwil, 2024

Gemeinderat Beinwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Besenbüren

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Besenbüren, 2024

Gemeinderat Besenbüren
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Bettwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Bettwil, 2024

Gemeinderat Bettwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Boswil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Boswil, 2024

Gemeinderat Boswil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Bünzen

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Bünzen, 2024

Gemeinderat Bünzen
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Buttwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Buttwil, 2024

Gemeinderat Buttwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Dietwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Dietwil, 2024

Gemeinderat Dietwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Geltwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Geltwil, 2024

Gemeinderat Geltwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Kallern

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Kallern, 2024

Gemeinderat Kallern
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Merenschwand

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Merenschwand, 2024

Gemeinderat Merenschwand
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Mühlau

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Mühlau, 2024

Gemeinderat Mühlau
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Oberrüti

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Oberrüti, 2024

Gemeinderat Oberrüti
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Rottenschwil

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Rottenschwil, 2024

Gemeinderat Rottenschwil
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Sins

Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX ist am XX.XX.XXXX in Rechtskraft erwachsen.

Sins, 2024

Gemeinderat Sins
Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Anhang 1 Prozess Budget und Jahresrechnung

	Budget	Jahresrechnung
Frühling 20XX	Diskussion Bedürfnisse und Wünsche Vertragsgemeinden an der Sitzung der Gemeindedelegierten	
Mai 20XX	Vorbereitung / Erstellung Budget durch Leiter/in Repol mit Führungsausschuss	
Juni 20XX	Verabschiedung Budget durch Führungsausschuss / Übergabe zu Händen Sitzgemeinde als verbindlicher Antrag	
Juni/Juli 20XX	Mitteilung an Vertragsgemeinden über zu budgetierende Kosten Integration des Repol-Budgets in das Gesamtbudget der Sitzgemeinde	
August/ September 20XX	Behandlung durch Gemeinderat und Finanzkommission der Sitzgemeinde (sollte der Gemeinderat der Sitzgemeinde das Budget der Regionalpolizei nicht wie beantragt übernehmen, konsultiert er rechtzeitig den Führungsausschuss).	
November 20XX	Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde	
Ab Januar 20XX+1		Vollzug des Budgets durch Führungsausschuss bzw. Gemeinderat Muri (gem. Kompetenzsummen)
während 20XX+1		Allf. Akontorechnungen
Bis Februar 20XX+2		Erstellung Rechnungsabschluss Stellungnahme Führungsausschuss Verrechnung der Gemeindebeiträge
April 20XX+2		Rechnungsprüfung durch Finanzkommission der Sitzgemeinde
Juni 20XX+2		Abnahme Jahresrechnung durch Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde.

Anhang 2 Prozess Leistungseinkauf

	Voraussetzungen	Entscheid
Punktuelle Einkauf	Antrag an Leiter/in Repol, der folgende Punkte beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> • Zeitliche Dauer des Leistungseinkaufs • Räumliche Definition (Gemeinde / Gebiet) • Auftrag (welche Leistung soll übernommen werden) • Aufwand (zeitlicher Aufwand wenn abschätzbar) 	Leiter/in Repol prüft Aufwand und Kapazität. Kann der Leistungseinkauf ohne personelle Anpassungen übernommen werden, liegt der Entscheid bei Leiter/in Repol.
Dauerhafter Einkauf	Dito. Zusätzlich muss der Antrag vor der Budgetphase eingereicht werden.	Dito. Ist eine Anpassung der Ressourcen erforderlich, beantragt der Führungsausschuss bei der Sitzgemeinde eine Stellenerhöhung oder lehnt den Leistungseinkauf ab.